

ENTWURF

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Freunde der Grundschule Regensburg-Burgweinting e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung, insbesondere der ideellen und materiellen Unterstützung der Grundschule Regensburg- Burgweinting. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Unterstützung von finanzschwachen Kindern bei schulisch notwendigen Materialien oder durch Unterstützung der Arbeit des Elternbeirats verwirklicht.
4. Der Verein arbeitet ohne Absicht auf Gewinnerzielung; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sollten Veranstaltungen des Vereins einen Überschuss ergeben, ist dieser ausschließlich dem Vereinszweck zuzuführen. Mitglieder des Vereins erhalten weder direkte noch indirekte Zuwendungen. Im Einzelfall kann beschlossen werden, dass Unkosten erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vergütungen an Außenstehende sind im Rahmen des Vereinszwecks zulässig, soweit erforderlich, um der betreffenden Maßnahme zum Erfolg zu verhelfen.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können werden:
 - a) Erziehungsberechtigte von gegenwärtigen oder ehemaligen Schülern der Grundschule Regensburg-Burgweinting
 - b) Lehrer/innen der Grundschule Regensburg-Burgweinting
 - c) Der Grundschule Regensburg-Burgweinting nahestehende und juristische Personen.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der hierüber entscheidet. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer „Beitrittserklärung“ wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand ist nicht anfechtbar.
3. Der Verein kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss auf Vorschlag eines Vereinsmitgliedes Ehrenmitglieder und einen Ehrenvorsitzenden bestimmen. Diese Personen sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitgliedes, im übrigen mit einer Erklärung des Austritts jeglicher Form. Der Vorstand ist berechtigt ein Mitglied auszuschließen, das mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
5. Der Vorstand kann die Beendigung der Mitgliedschaft anordnen, wenn sich ein Vereinsmitglied in einer für den Verein oder das Ansehen der Schule schädigenden Weise verhält. Gegen einen solchen Vorstandsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten turnusmäßigen Jahreshauptversammlung zu, welche abschließend mit

einfacher Mehrheit darüber entscheidet. Der Einwand gegen die Entscheidung des Vorstandes ist schriftlich zu begründen. Argumente, die ohne Verschulden von dem betreffenden Mitglied nicht gebracht werden konnten, sind von der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen. Falls erforderlich, hat sich die Mitgliederversammlung zu vertagen oder einen Ehrenausschuss einzuberufen, der anstelle der Mitgliederversammlung abschließend nach umfassender Anhörung der Beteiligten entscheidet. Diese Anhörung kann auch schriftlich erfolgen, wobei eine Äußerungsfrist von mindestens zwei Wochen berücksichtigt werden muss.

§ 3

Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Beitragshöhe wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt und beläuft sich auf mindestens Euro 12,-- pro Jahr.
2. Während der Studienzeit, sowie bei Arbeitslosigkeit ruht die Beitragspflicht.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand und der Gesamtvorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 5

Gesamtvorstand und Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden, sowie aus dem Schriftführer und dem Kassier.
2. Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden, sie sind stets einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig wird.
3. In der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die jährlich die Kassengeschäfte des vorangegangenen Jahres zu prüfen haben. Über das Prüfungsergebnis ist auf der Jahreshauptversammlung zu berichten und über die Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden.
4. Über sämtliche Versammlungen und Beschlüsse des Vereins sind Protokolle durch den Schriftführer zu erstellen und zu unterzeichnen, die jedes Mitglied nach angemessener Voranmeldung einsehen kann.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält jährlich eine Jahreshauptversammlung ab, zu der der 1. Vorsitzende unter Nennung der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuladen hat unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.
2. Es obliegt der Jahreshauptversammlung Neuwahlen des Vorstandes durchzuführen und Anträge von Mitgliedern zu behandeln, wobei solche Anträge entweder schriftlich bis Versammlungsbeginn dem 1. Vorsitzenden vorliegen müssen oder in der Versammlung mündlich gestellt werden. Dies gilt auch für die Wahlvorschläge.
3. In Abstimmungen wird mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen entschieden. Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern ist geheim und schriftlich abzustimmen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies beim 1. Vorsitzenden von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird, unter Angabe des Zwecks und der Gründe. Die Versammlung ist binnen eines Monats ab Zugang des Antrages durchzuführen, die Einladung erfolgt wie unter §7Nr.1.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
6. Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens am 30.06. des jeweiligen Geschäftsjahres schriftlich dem 1. Vorsitzenden vorgelegt werden. Derartige Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen unter Angabe des zu ändernden Paragraphen.
7. Bei Stimmgleichheit gibt für sämtliche Abstimmungen die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8

Auflösung, Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.
2. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen, gültigen Stimmen. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten dem „Sachaufwandsträger Stadt Regensburg“ zur Verfügung zu stellen und in Absprache mit dem Finanzamt zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden. Eine Weitergabe der Mittel an den Elternbeirat ist nicht zulässig. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§5 Nr.2 der Satzung).

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg in Kraft.

<https://www.vereinswelt.de/vereinswissen/details/.../bgb-vorstand.html>